1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96
Scheunenviertel - Wilhelmstraße

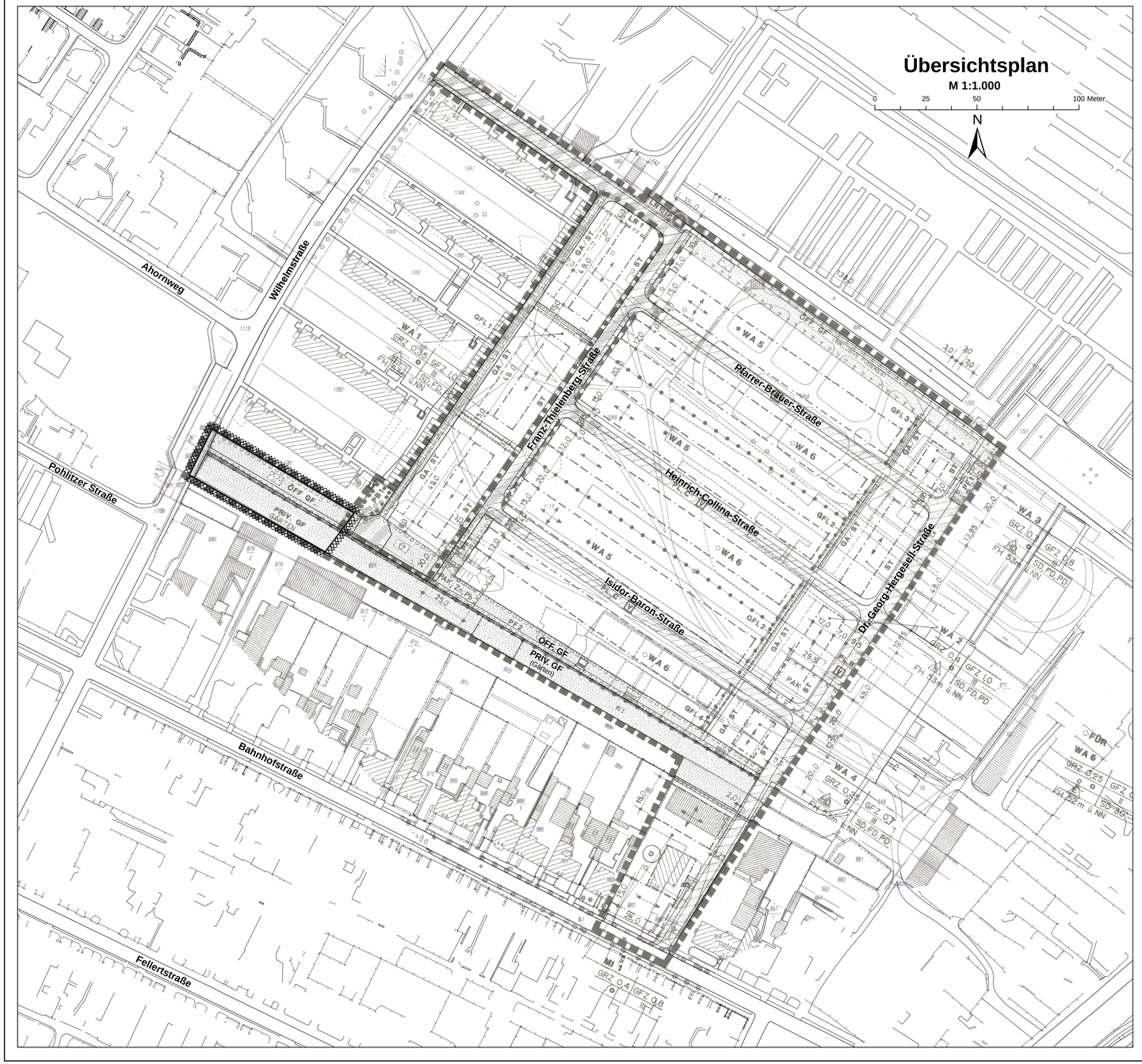

Präambel
Auf Grundlage
- des § 8 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

und
- der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße als Satzung beschlossen.

I Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße befindet sich im südwestlichen Teil des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße und umfasst die folgenden Flurstücke:
924, 931, 920 und 1522, alle teilweise, Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt (Stand des Liegenschaftskatasters vom 01.04.2016).

Die 1. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße beinhaltet das Gebiet in den nachfolgend im Uhrzeigersinn beschriebenen Grenzen:
- Südliche Grenze: südliche Grenze des Flurstückes 924 der Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt, beginnend 73,00 m östlich des Straßengrundstückes der Wilhelmstraße, verlängert bis zum östlichen Straßenbord der Wilhelmstraße,
- Westliche Grenze: östlicher Straßenbord der Wilhelmstraße in Richtung Norden,
- Nördliche Grenze: gedachte Linie, beginnend am östlichen Straßenbord der Wilhelmstraße, danach entlang der südlichen Grenze des Grundstückes Wilhelmstraße 56 bis 62 - gerade Zahlen (Flurstück 1061 der Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt), welche 78,00 m östlich des Straßengrundstückes der Wilhelmstraße endet,
- Östliche Grenze: gedachte Linie, welche am Endpunkt der nördlichen Grenze beginnt und in Richtung Süden am Anfangspunkt der südlichen Grenze endet.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße ist im beigefügten Übersichtsplan M 1: 1.000 mit dargestellt.

II Planungsrechtliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße vom 08. NOV. 2001 (rückwirkend in Kraft getreten zum 20.12.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 05/2002 vom 04.09.2002), geändert durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße vom 18. Mai 2006 (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 03/2006 vom 24. Mai 2006) wird für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße ersatzlos aufgehoben.

Zeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- 1 - 6 — BEZEICHNUNG DER EINZELNEN BAUGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- FH 53m ü.NN — HÖHENFESTSETZUNG DER FIRSTHÖHE (OBERGRENZE)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- O — OFFENE BAUWEISE
- ED — EINZELHÄUSER
- DD — DOPPELHÄUSER
- HD — HAUSGRUPPEN
- ED/DD — EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER
- HD/ED — HAUSGRUPPEN ODER DOPPELHÄUSER
- BAULINIE
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT

GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGEN
- SPIELPLATZ
- ÖFF. GF — ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PRIV. GF — PRIVATE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG GÄRTEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN,ABFALLENTSORGUNG, ABWASSERBESEITIGUNG, ABLAGERUNG.
- ABFALL

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTW. VON NATUR U. LANDSCHAFT

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN; BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
- ANPFLANZEN — ERHALTUNG
- BÄUME — BÄUME
- STRÄUCHER — STRÄUCHER
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN U. SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN PF 1 ..... EINZELNE PFLANZFLÄCHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN U. FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN U. SONST. BE-PFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN PB 1 ..... EINZELNE PFLANZFLÄCHEN

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG U. DEN DENKMALSCHUTZ
- GESAMTANLAGE (ENSEMBLE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGT

SONSTIGE PLANZEICHEN
- GA/ST — FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE
- ST — FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHEN ZUR BEGRÜNDUNG VON GEH-,FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
- LR — LEITUNGSRECHT
- GFL — GEH-,FAHR- UND LEITUNGSRECHT
- FLÄCHEN DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELT-GEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND
- PAK — POLYCYCLISCHE AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE
- Z+ — ZINK
- Pb — BLEI
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- PL 1 ..... — PLANSTRASSE „A" „B" „C"
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. TEILAUFHEBUNG

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB am 12. 10. 2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Eisenhüttenstadt, 25. 10. 2016
Siegelabdruck
Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

2. Die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße wurde am 12. 10. 2016 von der Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Begründung wurde gebilligt.

Eisenhüttenstadt, 25. 10. 2016
Siegelabdruck
Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

3. Die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße wird hiermit ausgefertigt.

Eisenhüttenstadt, 25. 10. 2016
Siegelabdruck
Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

4. Der Beschluss der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße sowie die Stelle, bei der die als Satzung beschlossene 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07. 11. 2016 im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 22/2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße ist am 07. 11. 2016 in Kraft getreten.

Eisenhüttenstadt, 09. 11. 2016
Siegelabdruck
Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

Übersichtskarte

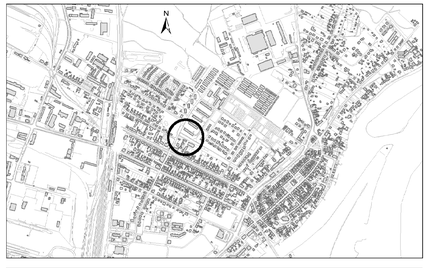

Stadt Eisenhüttenstadt
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Kultur und Sport
Bereich 5.1 - Stadtentwicklung/Stadtumbau

1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Bearbeiterin: N. Eibeck

Maßstab 1:1.000
(Originalgröße: 1000x600mm)

Stand: August 2016